



Kampagne Lenken statt Ablenken 2013

Ablenkung im rechtlichen Fokus

Die Rechtslage zur Vornahme von ablenkenden Tätigkeiten während der Fahrt. Ergänzende Erläuterungen zum Referat von lic. iur. Jan Ingold, Chef Verkehrspolizei, Stadtpolizei Zürich, präsentiert anlässlich der Medienkonferenz vom 24. September 2013

1. Gesetz	1
1.1. Verkehrsregeln (Gebote / Verbote)	2
1.2. Verkehrsregelverletzung (Strafbestimmung)	3
2. Ablenkung – Arten	3
3. Nachweis der Ablenkung	4
4. Unterschiedliche Straffolgen	4
4.1. Der schwere Fall: die grobe Verletzung der Verkehrsregeln	4
4.2. Der leichte Fall: die einfache Verletzung der Verkehrsregeln (Übertretung)	5
4.3. Schematisierte Übersicht	5
5. Justiz	7
6. Gebote / Verbote	8
7. Sonderfälle	8
7.1. Ablenkung und Fahrrad	8
7.2. Fussgänger und Telefonieren	9
8. Fazit	9

1. Gesetz

Ein Verhalten kann nur dann vom Staat bestraft werden, wenn

- das Verhalten in einer gesetzlichen Norm vorgeschrieben wird (Gebot / Verbot) und
- für das Missachten dieser Norm in einem Gesetz eine Strafe vorgesehen ist (Strafbestimmung).

In Bezug auf die Ablenkung im Strassenverkehr gelangen die folgenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.



1.1. Verkehrsregeln (Gebote / Verbote)

Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)

Art. 31 SVG

Beherrschen des Fahrzeuges

¹ *Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.*

...

Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11)

Art. 3 VRV

Bedienung des Fahrzeugs

¹ *Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.*

...

Der Fahrzeuglenker hat alles zu unternehmen, damit andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder gar verletzt werden können. Er hat insbesondere seine Aufmerksamkeit dem Verkehr und der Bedienung des Fahrzeuges zu widmen. Mit dem Antritt der Fahrt muss die Person am Steuer sicherstellen, dass sie jederzeit das Fahrzeug richtig bedienen kann. Sie hat alles zu unterlassen, was vom Verkehrsgeschehen und von der Bedienung des Fahrzeuges ablenken könnte.

1.2. Verkehrsregelverletzung (Strafbestimmung)

Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)

Art. 90 SVG

Verletzung der Verkehrsregeln

¹ *Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundes verletzt.*

² *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer herbeiführt oder in Kauf nimmt.*

...

Wer sich ablenken lässt, kann unter Anwendung von Art. 90 SVG bestraft werden. Diese Bestimmung unterscheidet zwei Fälle: Absatz 1 umschreibt eine weniger gravierende Fehlleistung und Absatz 2 ein schwerwiegendes Fehlverhalten. Dementsprechend sehen beide Varianten unterschiedliche Strafen vor. Ob die Benutzung eines Handys während der Fahrt unter Absatz 1 oder 2 fällt, hängt jeweils von den konkreten Umständen, insbesondere dem Gefahrenpotential des Verhaltens ab. Die Kriterien zur Unterscheidung, wann welche Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, werden nachfolgend erläutert.

2. Ablenkung – Arten

Der Lenker muss also jederzeit in der Lage sein, das Fahrzeug pflichtgemäss im Verkehr zu bewegen. Die Ablenkung von dieser Aufgabe kann auf verschiedene Weise geschehen:

- **Visuelle Ablenkung**
Das Verkehrsgeschehen und die Bedienelemente werden nicht oder ungenügend beobachtet. Beispiel: SMS lesen.
- **Kognitive Ablenkung**
Die fahrtrelevanten Informationen (insbesondere Gefahren) können nicht oder nicht zeitgemäss verarbeitet werden. Beispiel: ablenkendes Telefongespräch.
- **Motorische Ablenkung**
Die Person am Steuer kann die Bedienelemente des Fahrzeuges nicht pflichtgemäss erreichen / bedienen. Beispiel: Mobiltelefon in der Hand oder zwischen Kopf und Schulter eingeklemmt.
- **Akustische Ablenkung**
Wichtige akustische Informationen (Sanität, Hupen) zum Verkehrsgeschehen und Fahrzeugverhalten können nicht aufgenommen werden. Beispiel: zu laute Musik.

Während drei dieser Arten von Ablenkung und ihr Gefahrenpotential gut nachvollziehbar sind, ist die kognitive Ablenkung etwas abstrakter („Fremdbeanspruchung der Gehirnleistung“) und wird auch unterschätzt. Sie scheint auf den ersten Blick weniger problematisch zu sein. Studien belegen aber, dass Telefongespräche während der Fahrt in jedem Fall massgeblich ablenken und erheblich verzögerte Reaktionen nach sich ziehen. Es liessen sich hinsichtlich der schlechten Reaktion sogar kaum Unterschiede zwischen dem Telefonieren mit und ohne Freisprecheinrichtung feststellen. Daraus kann man schliessen, dass das Telefo-

nieren am Steuer nicht in erster Linie die Motorik sondern die Kognition massiv beeinflusst. Das Problem ist dabei, dass die „gedankliche Verarbeitung“ des Verkehrsgeschehens und die daraus zu resultierenden Reaktionen mit der entsprechenden Bedienung des Fahrzeuges sehr verzögert oder gar nicht erfolgt, z.B. bei unvermittelt auftauchenden Gefahren. Ein deutliches Zeichen dafür sind z.B. eine zu langsame oder zu schnelle Fahrweise, unsicheres Spurhalten, verzögerte Reaktionen auf Gefahren und Signale, Spurwechsel ohne Kontrollblick und Blinken. Rückblickend weiss die Person am Steuer gar nicht mehr so recht, wie sie ans Ziel gelangt ist.

Bei dieser Unterscheidung der Ablenkungsarten handelt es sich nicht um juristische Begriffe. In der Beurteilung des konkreten Falles und namentlich des Gefahrenpotentials kann die Art der Ablenkung von wesentlicher Bedeutung sein.

3. Nachweis der Ablenkung

Der Nachweis der Ablenkung erfolgt einerseits über das Feststellen von Tätigkeiten, die ein pflichtgemässes Bedienen des Fahrzeuges verunmöglichen (Pizza in der Hand, Telefon zwischen Kopf und Schulter eingeklemmt, Lieferordner auf Lenkrad, etc.). So hat z.B. das Bundesgericht das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung als grundsätzlich (motorisch) ablenkend qualifiziert.

Oder der Beweis erfolgt indirekt über Feststellungen zur Fahrweise der Person am Steuer: Die Fahrweise wirkt unsicher, unkonzentriert oder die Person am Steuer verstösst sogar gegen Verkehrsregeln und man sieht, dass die Person etwas tut, was das pflichtgemässe Bedienen des Fahrzeuges behindert. Nicht zuletzt beweist auch der nur dementsprechend erklärbare Unfall vom Verstoss gegen das Ablenkungsverbot.

4. Unterschiedliche Straffolgen

4.1. Der schwere Fall: die grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Der schwere Fall, die grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, liegt im Wesentlichen dann vor, wenn sich jemand derart ablenken lässt, dass seine Fahrweise für andere gefährlich wurde oder leicht hätte gefährlich werden können, dass er auf Gefahren nicht adäquat reagieren kann oder könnte. Dies ist sicher dann der Fall, wenn andere Verkehrsteilnehmer verletzt oder ernstlich konkret gefährdet wurden. Ein solcher Fall liegt aber auch vor, wenn eine solche ernstliche Gefahr jederzeit leicht hätte eintreten können oder anders gesagt nur zufällig nicht entstanden ist. Ein Beispiel: Die Person am Steuer wird wegen des ablenkenden Telefonats von einer Kurve überrascht, gerät in die Gegenfahrbahn und kann erst auf der Wiese auf der anderen Strassenseite halten. Zufällig ist aber niemand entgegengekommen. Ob die Person dabei eine Freisprecheinrichtung benutzte oder nicht, ist nicht von Bedeutung, weil die Ablenkung so gross war, dass eine erhebliche Unfallgefahr entstand.

Ein solcher Fall von grober Verletzung der Verkehrsregeln wird von der Polizei an die Staatsanwaltschaft rapportiert. Kommt es zu einer Verurteilung, so hat der Angeschuldigte in der Regel mit einer happigen Geldstrafe (max. 360 Tagessätze à max. CHF 3'000.--), den Verfahrenskosten und einem Eintrag ins Strafregister zu rechnen. Die Anzahl Tagessätze richtet sich nach dem Verschulden und die Höhe der Tagessätze nach den Vermögensverhältnissen. Anstelle der Geldstrafe ist in gravierenden Fällen oder bei Wiederholungstätern auch die Ausfällung einer Freiheitsstrafe (max. 3 Jahre) möglich. Gleichzeitig wird das Strassenverkehrsamt den Führerausweis für mindestens drei Monate entziehen (Art. 16c SVG).

4.2. Der leichte Fall: die einfache Verletzung der Verkehrsregeln (Übertretung)

Alle anderen Fälle sind als (einfache) Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG zu qualifizieren.

a) Die Ordnungsbusse im vereinfachten Verfahren

Dieser kann nur angewendet werden, wenn bei ansonsten korrekter Fahrweise ein Telefon ohne Freisprecheinrichtung verwendet wird. Auch dieses Verhalten fällt grundsätzlich unter Art. 90 Abs. 1 SVG. Da dieser Sachverhalt explizit in der Ordnungsbussenliste erfasst ist, kann er im vereinfachten Verfahren mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.-- (Ordnungsbussenziffer 311.00) erledigt werden, d.h. die Busse kann sofort bezahlt werden und die Personalien werden in diesem Fall nicht festgehalten. Es fallen auch keine Verfahrenskosten an.

b) Die individuelle Busse im ordentlichen Verfahren

Alle anderen Fälle müssen im ordentlichen Verfahren von der Übertretungsbehörde individuell behandelt und beurteilt werden. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Unrechtsgehalt des Verhaltens. Da sich eine Behörde mit dem Fall individuell befassen muss, fallen zusätzlich zur Busse auch Verfahrenskosten an, so dass solche Verfahren insgesamt deutlich teurer kommen als eine Ordnungsbusse.

Beispiel: Es telefoniert jemand während der Fahrt mit einer Freisprecheinrichtung. Durch das Gespräch wird er derart abgelenkt, dass er im Schritttempo einen Auffahrunfall mit geringfügigem Sachschaden verursacht. Auch wenn dabei niemand ernstlich gefährdet wurde, ist bei einem Unfall das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen. Oder jemand liest während der Fahrt die Lieferpapiere. Die Polizei muss dann zuhanden der zuständigen Übertretungsbehörde (Stadttrichter, Polizeirichter, Statthalter) einen Rapport erstellen. Kommt diese zu einem Schuldspruch, wird eine individuelle Busse bis max. CHF 10'000.-- ausgefällt. Ausserdem muss man die Verfahrenskosten bezahlen. Gleichzeitig muss man mit einer ebenfalls kostenpflichtigen Verwarnung oder einem einmonatigem Führerausweisentzug durch das Strassenverkehrsamt rechnen (Art. 16a und 16b SVG).

4.3. Schematisierte Übersicht

Die Gerichte müssen sich immer wieder mit dem Art. 90 SVG auseinandersetzen, weshalb mittlerweile eine reichhaltige Praxis zu dieser Bestimmung besteht. Allerdings ist die Unterscheidung für den Laien manchmal schwierig. Hier eine sehr vereinfachte Abgrenzung:



• **Ablenkende Tätigkeit mit ernstlichem Gefahrenpotential:**

Individuelle Geldstrafe und Busse durch Staatsanwaltschaft und Verfahrenskosten, verbunden mit einem Eintrag ins Strafregister sowie einem Entzug des Führerausweises durch das Strassenverkehrsamt.

• **Ablenkende Tätigkeit ohne ernstliches Gefahrenpotential:**

Individuelle Busse bis max. CHF 10'000.-- plus Verfahrenskosten, in schwereren Fällen verbunden mit einer Verwarnung oder dem Entzug des Führerausweises.

Beim einfachen Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung beschränken sich die Folgen auf eine pauschale Ordnungsbusse CHF 100.-- ohne zusätzliche Verfahrenskosten.

Wie gross das Gefahrenpotential ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen: Ablenkungsausmass, Verkehrsaufkommen, Geschwindigkeit, Platzverhältnisse, Sichtverhältnisse, Wetterverhältnisse etc. Für ein „erhebliches“ Gefahrenpotential genügt aber schon, dass jederzeit eine konkrete Gefahrensituation hätte entstehen können.

Sachverhalt (Verhalten)	Verkehrsregel (Vorschrift)	Folge (Strafe)
<p>Verhalten während der Fahrt, welches zur Ablenkung führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SMS schreiben / lesen • Navigerät programmieren • MP3-Player bedienen • Pizza essen • Lieferschein konsultieren • Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung • Schminken / Rasieren • Streiten • Hund füttern • ... 	<p>Gesetz, welches ablenkendes Verhalten während der Fahrt verbietet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur ständigen Beherrschung des Fahrzeuges → Art. 31 Abs. 1 SVG • Pflicht zur Aufmerksamkeit auf Verkehr und Bedienung • Verbot ablenkender Tätigkeiten → Art. 3 Abs. 1 VRV 	<p>Gesetz, welches für die Missachtung von gesetzlichen Verhaltensregeln eine Strafe vorsieht:</p> <p>1. Einfache Verkehrsregelverletzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missachten von Verkehrsregeln • Geringfügiges Gefahrenpotential → Art. 90 Abs. 1 SVG <p>2. Grobe Verkehrsregelverletzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missachten von Verkehrsregeln • Ernstliches Gefahrenpotential → Art. 90 Abs. 2 SVG <p>Hauptunterschied zwischen Absatz 1 und 2: Gefahrenpotential und Straffolgen</p>

5. Justiz

Die Ablenkung am Steuer beschäftigt die Gerichte vor allem rund ums Mobiltelefon. Dabei geht es meist um die – eher messbare – motorische Ablenkung. In einem leitenden Entscheid des Bundesgerichtes setzte sich dieses eingehend mit dem Ablenken durch Telefonieren während der Fahrt auseinander (BGE120 IV 66): Zusammengefasst erlaubt darin das Bundesgericht neben der eigentlichen Bedienung des Fahrzeuges nur diejenigen Verrichtungen, welche nicht vom Autofahren ablenken. Ob der Fahrzeuglenker abgelenkt wird, hängt von den konkreten Umständen ab, wie Dauer der Ablenkung, Verkehrssituation, Sicht- richtung, Fahrzeug, Einfluss auf Körperhaltung etc. Das Bundesgericht hielt in diesem Entscheid schliesslich fest: Wenn der Lenker das Mobiltelefon in der Hand hält oder mit dem Kopf und der Schulter fixiert, ist das dauernde Beherrschen des Fahrzeuges nicht gewährleistet. Mit anderen Worten: Wer telefoniert und dabei keine Freisprecheinrichtung benutzt, verstösst gegen die Strassenverkehrsvorschriften und macht sich strafbar.

Das Telefonieren während der Fahrt mit Freisprecheinrichtung ist also nicht explizit verboten. Es kann jedoch gleich wie das SMS-Schreiben – trotzdem zu einer Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 SVG) führen, wenn der Fahrzeugführer deswegen seinen Vorsichtspflichten nicht mehr genügt, und somit Verkehr und Fahrzeug nicht mehr pflichtgemäss unter Kontrolle hat.

Das Schreiben eines SMS am Steuer wurde durch das Bundesgericht im Jahr 2009 in einem konkreten Fall als grobe Verkehrsregelverletzung eingestuft (Urteil 6B_666/2009). Aus den entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichtes kann abgeleitet werden, dass die koordinierte Eingabe von Zahlen- oder Wortkombinationen während der Fahrt immer eine verbotene Ablenkung darstellt und daher nicht erlaubt ist. Der Blick, mindestens eine Hand und nicht zuletzt der Kopf sind dann vom Verkehrsgeschehen und von der Fahrzeugbedienung abgelenkt.

Dies ist gefährlich, denn: bei Tempo 50 entspricht das Abwenden des Blicks von einer Sekunde einer "Blindflugstrecke" von rund 14 Meter. Bei Tempo 120 sind es sogar 33 Meter. In einer Sekunde ist knapp die Sicherheitssperre aufgehoben.

In der grossen Mehrzahl der Fälle können die urteilenden Behörden den Unfall auf mangelnde Aufmerksamkeit zurückführen, aber nicht den genauen Ablenkungsgrund eruieren. In der Regel genügt nämlich die Erkenntnis, dass einem pflichtgemäss aufmerksamen Lenker in dieser Situation der festgestellte Fahrfehler oder Unfall nicht passiert wäre. Dann ist der Schluss zulässig, dass der Lenker unaufmerksam gewesen sein muss. Den genauen Anlass der Unaufmerksamkeit zu eruieren wäre für die Polizei wie auch das Gericht interessant, ist aber für einen Schuldspruch nicht zwingend notwendig. Hinzu kommt, dass kaum jemand gerne zugibt, dass er Schaden verursacht oder Menschen verletzt hat, weil er mit seinem MP3-Player herumgespielt hat. Aus diesem Grund kann die Ablenkung selten beweisrechtlich einer konkreten Tätigkeit zugeordnet werden.

6. Gebote / Verbote

Es gilt also: Wer während der Fahrt Geräte benutzt, welche nichts mit dem Bedienen des Fahrzeuges zu tun haben, darf sich dabei nicht ablenken lassen. Konkret geht es um Mobiltelefone, Navigationsgeräte und Unterhaltungsgeräte, v.a. MP3-Abspielgeräte. Eine klare Regelung im Sinne eines generellen Verbots gibt es nur bei den Mobiltelefonen: Das Verwenden von Mobiltelefonen während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung.

Bei allen anderen Vorgängen muss die festgestellte Handlung dazu geeignet sein, die pflichtgemässe Fahrzeugbedienung zu erschweren. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn jemand während der Fahrt eine nicht fahrzeugbedingte Verrichtung vornimmt, die länger als einen kurzen Augenblick dauert und

- er dabei den Blick von der Strasse abwendet
- dabei eine oder beide Hände nicht für die Bedienung des Fahrzeuges zur Verfügung stehen
- er sich dabei nicht mehr auf den Verkehr konzentrieren kann.

Verboten ist

- das Führen eines Telefongesprächs ohne Freisprecheinrichtung (am Gerät, via Kabel- oder Bluetoothverbindung)
- eine kombinierte Tasteneingabe von Nummern oder Wörtern am Gerät (Adresseingabe oder SMS schreiben)
- das Führen von ablenkenden Gesprächen mit oder ohne Freisprecheinrichtung
- das Lesen von Lieferscheinen, Landkarten und anderen Dokumenten während der Fahrt

Nicht generell verboten ist

- das kurze, einhändige Drücken einer Taste am gut erreichbaren und fixierten Gerät (Anrufabnahme, Stummtaste, Einschalttaste etc.)
- das Führen von nicht ablenkenden Gesprächen mit einer Freisprecheinrichtung.
- das Telefonieren in einer stehenden Autokolonne

7. Sonderfälle

7.1. Ablenkung und Fahrrad

Grundsätzlich darf man sich beim Lenken jeglicher Fahrzeuge nicht ablenken lassen. Wenn man sich mit dem Fahrrad nicht an die Verkehrsregeln hält, kann man also auch zur Rechenschaft gezogen werden. Allerdings sind die Strafen beim Fahrrad etwas tiefer. Bedient man zum Beispiel auf dem Fahrrad den MP3-Player, so hat der Lenker mit einer Ordnungsbusse zu rechnen. Für das Loslassen der Lenkstange während der Fahrt im Sinne von Art. 3 Abs. 3 VRV sind CHF 20.- fällig (OB-Ziff. 600. Ziff. 1).

Gefährdet der Fahrradlenker allerdings dadurch noch andere Verkehrsteilnehmer, d.h. er übersieht z.B. ein Tram, welches eine Notbremsung durchführen muss, sind die Voraussetzungen des schweren Falls einer groben Verletzung der Verkehrsregeln ebenfalls erfüllt. Der Umstand, dass der Velofahrende sich dabei selber am meisten gefährdete oder gar verletzte, ändert nichts an der Strafbarkeit, kann aber die Strafe etwas milder ausfallen lassen.

7.2. Fussgänger und Telefonieren

Für telefonierende Fussgänger gibt es keine Regeln, welche sich spezifisch auf das Telefonieren beim Spazieren beziehen. Telefonieren und Spazieren ist also nicht verboten, aber: Fussgänger haben auch Sorgfaltspflichten, namentlich beim Überqueren der Strasse. Sie müssen die Strasse generell vorsichtig überqueren. Sie haben auf dem Fussgängerstreifen zwar Vortritt, dürfen diesen aber nicht überraschend betreten (Art 49 Abs. 2 SVG). Namentlich müssen auch sie sich so verhalten, dass sie niemanden gefährden.

Das Missachten dieser Regeln kann auch die Folge eines ablenkenden Telefonats sein: Klassisches Beispiel ist das Übersehen eines vortrittsberechtigten Trams. Dies kann nicht nur zu einem Unfall führen, sondern auch zu einem Strafverfahren. War das Verhalten des Fussgängers für andere Verkehrsteilnehmer potentiell gefährlich (Sturzverletzung Fahrgäste nach Notbremsung), so kann sogar der Vorwurf der groben Verletzung von Verkehrsregeln erhoben werden.

8. Fazit

Das Bedienen von irgendwelchen elektronischen Geräten lohnt sich also nie. Die Konsequenzen sind immer nachteilig, wobei die Folgen eines Strafverfahrens noch die geringfügigsten sind. Wenn man wegen des Navigationsgeräts noch einen Unfall mit Verletzten oder gar Toten verursacht, so sind die Auswirkungen weit gravierender: Die persönliche Schuld, die man sich dabei auflädt, nimmt einem niemand ab.

Oberleutnant lic. iur. Jan Ingold

Chef Verkehrspolizei
Stadtpolizei Zürich